

# AMTSBLATT

16 JULI 1978

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1978

1978

### Inhalt

<p><b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b> . . . . . 2</p> <p><b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b></p> <p>Nr. 1) Arbeitsschutzverordnung vom 1. 12. 1977 . . . . . 2</p> <p><b>C. Personalmeldungen</b> . . . . . 9</p> <p><b>D. Freie Stellen</b> . . . . . 9</p> <p><b>E. Weitere Hinweise</b></p> <p>Nr. 2) Lutherakademie . . . . . 9</p>	<p>Nr. 3) Neuerscheinung . . . . . 9</p> <p><b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b></p> <p>Nr. 4) Pfingstbotschaft 1978 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen . . . . . 10</p> <p>Nr. 5) Zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa — Stellungnahme der Konferenz der Europäischen Kirchen . . . . . 11</p> <p>Nr. 6) Aufruf des GAW zur Kindergabe 1978 . . . . . 13</p> <p>Nr. 7) Aufruf des GAW zur Konfirmandengabe 1978 . . . . . 14</p>
--	--

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1977 heimgerufen:

- am 7. 1. **Superintendent i. R. Walter Duwe**, zuletzt tätig in Anklam, im Alter von 68 Jahren
- am 12. 1. **Hildegard Hübner**, Demmin, Katechetin i. R., im Alter von 97 Jahren
- am 15. 1. **Gustav Kahn**, Putbus, zuletzt tätig im Rentamt Bergen, im Alter von 74 Jahren
- am 22. 1. **Pastor Willi Nikulski**, Horst, im Alter von 41 Jahren
- am 23. 2. **Diakonisse Elisabeth Kortung**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 77 Jahren
- am 10. 3. **Elisabeth von Pirch**, Greifswald, Propsteikatechetin i. R., im Alter von 74 Jahren
- am 20. 3. **Bruno Zeisig**, zuletzt Kreissynodaloberrentmeister in Anklam, im Alter von 82 Jahren
- am 1. 4. **Heinz Rogahn**, Stralsund, Rentamtsangestellter, im Alter von 60 Jahren
- am 13. 4. **Diakonisse Anna Schuknecht**, zuletzt tätig als Heimleiterin des Feierabendheims „Elim“, Seebad Heringsdorf, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 90 Jahren
- am 10. 5. **Pfarrer i. R. Gottfried Smend**, Franzburg, im Alter von 81 Jahren
- am 24. 5. **Heinrich Herlemann**, langjähriger Mitarbeiter im Schwesternheimathaus Stralsund, im Alter von 82 Jahren
- am 27. 5. **Albert Knuth**, Greifswald, langjähriger Kraftfahrer des Konsistoriums, im Alter von 82 Jahren
- am 4. 6. **Diakonisse Wilhelmine Goldberg**, Mutterhaus „Bethanien“, im Alter von 86 Jahren
- am 23. 6. **Superintendent Wilhelm Kurth**, Ückermünde, im Alter von 66 Jahren
- am 29. 6. **Pfarrer i. R. Johannes Helterhoff**, Züssow, zuletzt tätig in Wollin, KKr. Gartz/Penkun, im Alter von 83 Jahren
- am 27. 7. **Pfarrer i. R. Johannes Kröcher**, Swantow, im Alter von 59 Jahren
- am 24. 8. **Hermann Slomianka**, Bergen, Rentamtsangestellter i. R., im Alter von 82 Jahren
- am 29. 8. **Kantor Klaus-Hermann Wapler**, Torgelow, im Alter von 49 Jahren
- am 8. 9. **Rentamtsleiter i. R. Herbert Schewe**, Grimmen, im Alter von 67 Jahren
- am 5. 10. **Superintendent a. D. Friedrich Lucas**, zuletzt tätig als Pfarrer in Usedom, im Alter von 85 Jahren
- am 6. 11. **Ewald Dinse**, Kröslin, Küster i. R., im Alter von 87 Jahren
- am 17. 11. **Johanna Slomianka**, Kirchensteuererheberin i. R., Bergen, im Alter von 67 Jahren
- am 25. 11. **Käthe Diederich**, Jarmen, Katechetin i. R., im Alter von 78 Jahren
- am 26. 11. **Paul Rose**, Barth, Kirchendiener i. R., im Alter von 84 Jahren
- am 14. 12. **Johanna Kroß**, Kirchensteuererheberin, Anklam, im Alter von 70 Jahren
- am 23. 12. **Superintendent a. D. Kurt Müller**, zuletzt tätig in Zinnowitz, im Alter von 63 Jahren

**Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.** Hebr. 13, 14

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr. 1) Arbeitsschutzverordnung

#### Arbeitsschutzverordnung – ASVO – vom 1. Dez. 1977

Ausgehend vom verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft wird zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### I.

#### Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

##### § 1

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Aufgaben und Pflichten des Betriebes zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werk tätigen erfüllt werden. Er hat zu sichern, daß alle Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit genutzt werden, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit gefördert sowie der Entstehung von Bränden und Havarien entgegengewirkt wird. Dazu sind die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes regelmäßig auszuwerten und Entscheidungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen zu treffen. Insbesondere hat der Betriebsleiter

- a) die Gestaltung und Erhaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und den wachsenden ökonomischen Möglichkeiten zu gewährleisten und Voraussetzungen für ein den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechendes Verhalten der Werk tätigen zu schaffen;
- b) für die Leitung der Betriebsbereiche und Arbeitskollektive Werk tätige, die zur Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes befähigt sind, einzusetzen und deren Verantwortungsbereiche exakt abzugrenzen;
- c) die ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und den Sicherheitsinspektor anzuleiten und zu kontrollieren;
- d) betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gemäß § 202 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erlassen, wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erforderlich werden, die in staatlichen Standards, Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder für die betrieblichen Erfordernisse nicht ausreichend geregelt sind.

(2) Die leitenden Mitarbeiter haben den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere

- a) den Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren;

- b) die Werk tätigen zu einem Verhalten zu befähigen und zu erziehen, das sicheres und erschwernisfreies Arbeiten gewährleistet. Vor allem ist zu sichern, daß die Werk tätigen die für sie zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen, Bedienungs- und Gebrauchsvorschriften einhalten, eine arbeitsschutzgerechte Kleidung tragen, nicht unbefugt Arbeitsstätten betreten und Arbeitsmittel bedienen, benutzen bzw. instand halten. Gleichzeitig haben die leitenden Mitarbeiter zu gewährleisten, daß die Werk tätigen die Arbeit nicht antreten bzw. ausführen, wenn deren Fähigkeit zur Durchführung der Arbeitsaufgabe durch Genußmittel, Medikamente oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen offensichtlich eingeschränkt ist. Ebenso haben sie mutwillige Handlungen zu unterbinden, die die Sicherheit gefährden können;
- c) die Werk tätigen nur mit solchen Arbeitsaufgaben zu betrauen, für deren Ausführung sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen;
- d) den Betriebsleiter zu informieren, wenn betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für ihre Verantwortungsbereiche zu erlassen, zu überarbeiten oder aufzuheben sind.

##### § 2

#### Analysentätigkeit

(1) Der Betriebsleiter hat mindestens halbjährlich die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu analysieren, insbesondere den erreichten Stand der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden sowie Bränden und Havarien. Er hat Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und zur Entwicklung einer gesunden Lebensführung festzulegen und durchzusetzen

(2) Die Anzahl, Ursachen und begünstigenden Faktoren der Wegeunfälle sowie der Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sind mindestens jährlich zu analysieren. Die Ergebnisse sind in die im Abs. 1 genannte Analyse aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten ist darauf Einfluß zu nehmen, daß Unfallgefahren beseitigt werden.

(3) Der Betriebsleiter hat die Ergebnisse der Analyse in seine Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(4) Der Betriebsleiter hat festzulassen, welche leitenden Mitarbeiter für ihre Verantwortungsbereiche Analysen anzufertigen haben.

#### Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten

##### § 3

(1) Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß sichere und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen ohne die Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

(2) Kann die Forderung gemäß Abs. 1 aus zwingenden Gründen nicht verwirklicht werden, sind technische Mittel zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit möglichst umfassender und zwangsläufiger Wirkung einzusetzen.

(3) Kann der Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen aus zwingenden Gründen durch technische Maßnahmen

nicht oder nur unvollkommen erreicht werden, sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Körperschutzmittel und spezielle Verhaltensregeln) anzuwenden.

#### § 4

(1) Der Betrieb hat die Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Schutzgüte liegt vor, wenn die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die Gewährleistung der Schutzgüte ist Bestandteil aller Phasen des Reproduktionsprozesses. Sie ist insbesondere im Rahmen der Qualitätsentwicklung einschließlich der Qualitätssicherung und -kontrolle sowie der Instandhaltung und Rekonstruktion, unter Nutzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verwirklichen.

(2) Werden Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, hat der Anwender Schutzgüte zu gewährleisten.

#### § 5

(1) Der Betrieb hat über die Erfüllung der in den §§ 3 und 4 genannten Forderungen einen schriftlichen Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis) zu führen. Dieser Nachweis ist zu erbringen

- a) in Arbeitsstufen der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen;
- b) für die Beurteilung von Prüfunterlagen durch Aufsichts- und Kontrollorgane auf deren Verlangen;
- c) vor Übergabe von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, Arbeitsstätten und entsprechenden Konstruktions- und Projektierungsunterlagen;
- d) nach der Rekonstruktion bzw. Grundinstandsetzung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten sowie nach der Veränderung von Arbeitsverfahren, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz haben können.

Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für die Nachweisführung verantwortlich sind.

(2) Der GAB-Nachweis muß insbesondere ausweisen

- a) die Hauptmerkmale der gesundheitschutz- und arbeitsschutz- sowie brandschutztechnischen Lösung;
- b) Abweichungen von Rechtsvorschriften auf Grund von Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen;
- c) die noch verbleibenden Gefährdungen und Erschwernisse sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Auswirkungen.

#### § 6

In Wirtschaftsverträgen sind die Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu vereinbaren, die nicht oder für die jeweiligen Bedingungen nicht ausreichend in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Für Importverträge gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.<sup>1</sup>

#### § 7

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes haben der Betriebsleiter und die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter die Erkenntnisse und Erfahrungen der Schutzgütekommisionen zu berücksichtigen. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Schutzgütekommisionen werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

#### § 8

Bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß § 205 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches ist insbesondere vom Zustand und von der Beanspruchung der Technik, den Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Bränden und Havarien sowie den Vorgaben für die Nutzung und planmäßig vorbeugende Instandhaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsstätten auszugehen.

#### § 9

Der Anwender ist verpflichtet, Mängel des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes an neu erworbenen Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten unverzüglich dem Betrieb zu melden, der für die Entwicklung, die Herstellung, den Import bzw. die Instandhaltung verantwortlich ist. Dieser Betrieb hat die Anwender unverzüglich über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Einschränkung noch vorhandener Gefährdungen zu informieren.

### Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung

#### § 10

(1) Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werkstätigen gemäß den §§ 207 bis 210 des Arbeitsgesetzbuches zu sichern, daß

- a) in regelmäßigen Betriebsbegehungen und durch Analysen gemäß § 2 die Arbeitsbedingungen und der gesundheitsgerechte Einsatz der Werkstätigen kontrolliert werden. Dabei ist eng mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens, dem Betriebskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der DDR bzw. den Gesundheitsshelfern und Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammenzuarbeiten;
- b) alle Werkstätigen des Betriebes, die nach den Rechtsvorschriften arbeitsmedizinisch zu betreuen sind, zu den vereinbarten Terminen an den Untersuchungen in der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens teilnehmen. Die Arbeitsplätze mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdeten Arbeiten oder mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen und die dort beschäftigten Werkstätigen sind vor Arbeitsaufnahme und jährlich dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens mitzuteilen.
- c) entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung ein Einsatz der Werkstätigen gewährleistet wird, der ihren Gesundheitszustand und ihr Leistungsvermögen berücksichtigt.

(2) Der Betrieb, in dem keine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens besteht, hat mit dem zuständigen Kreisarzt zu vereinbaren, wie die arbeitsmedizinische Betreuung der Werkstätigen gesichert wird.

#### § 11

In den Kontrollberatungen gemäß § 203 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches hat der Betriebsleiter über aktuelle Probleme des Krankenstandes und des Unfallgeschehens

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277).

zu informieren. Er hat mit dem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens die Ergebnisse zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Senkung des Krankenstandes, zur Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Intensivierungs- und Rekonstruktionsvorhaben einzuschätzen und die Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werkstätigen zu beraten. Dabei sind auch Art und Umfang von Schonarbeit und geschützter Arbeit festzulegen.

#### § 12

Die leitenden Mitarbeiter haben sich an jedem Arbeitstag über Arbeitsbefreiungen von Werkstätigen ihres Verantwortungsbereiches infolge von Krankheit bzw. Unfall zu informieren und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens Maßnahmen zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes, insbesondere zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung und des Erkrankten, festzulegen. Die Arbeitskollektive sind in regelmäßigen Abständen über den Kranken- und Unfallstand sowie die Maßnahmen zu seiner Senkung zu informieren.

#### Befähigung der Werkstätigen

##### § 13

(1) Der Betrieb hat die Werkstätigen zur Gewährleistung einer sicheren und erschwernisfreien Arbeit ständig zu qualifizieren. Näheres hierzu ist in betrieblichen Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen. Dabei sind die Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für die leitenden Mitarbeiter und die Werkstätigen,

- a) an die gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gestellt sind oder
  - b) die mit Arbeiten beschäftigt sind, zu deren Ausführung gemäß § 214 des Arbeitsgesetzbuches eine besondere Berechtigung erforderlich ist,
- nach Aufgabenbereichen festzulegen.

(2) Der Betrieb hat die leitenden Mitarbeiter, die gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches im Besitz eines Befähigungsnachweises des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sein müssen, und die Zeitabstände im Rahmen der dort vorgeschriebenen Frist für den erneuten Nachweis der Befähigung in der Arbeitsordnung festzulegen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Prüfungsverfahren für den Erwerb und die Wiederholung des Befähigungsnachweises sind in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.

##### § 14

(1) Für die Durchführung der Belehrungen der Werkstätigen ohne Leitungsfunktion gemäß § 215 des Arbeitsgesetzbuches ist der zuständige leitende Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die Belehrungen haben der Entwicklung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der sozialistischen Einstellung zu diesem Gebiet zu dienen. Sie sind als praxisbezogene Unterweisung und im erforderlichen Umfang als praktische Übung (z. B. Antihavarietraining) durchzuführen. Die Themen für die regelmäßig durchzuführenden Arbeitsschutzbelehrungen

sind so zu planen, daß die Werkstätigen mindestens alle 2 Jahre mit den für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen vertraut gemacht werden.

(3) Die regelmäßigen Belehrungen sind grundsätzlich monatlich durchzuführen. Größere Zeitabstände müssen begründet sein.

(4) Für Werkstätige, die an Belehrungen nicht teilgenommen haben, sind die Belehrungen unverzüglich nachzuholen.

(5) Die Werkstätigen haben ihre Teilnahme an den Belehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Weiteres zu den Belehrungen, insbesondere die Zeitabstände, ist in der Arbeitsordnung festzulegen. Das gilt auch für zeitweilig Beschäftigte, wie Saison- und Aushilfskräfte.

##### § 15

(1) Der Betriebsleiter des Betriebes, in dem Werkstätige aus anderen Betrieben tätig sind, hat zu sichern, daß diese Werkstätigen über die arbeitsbedingten Gefährdungen, die aus den Besonderheiten des Einsatzortes erwachsen, und das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten nachweisbar unterwiesen werden. Das gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften dafür etwas anderes vorsehen.

(2) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß Besucher und andere Personen (z. B. Studenten, Praktikanten), die sich zeitweilig im Betrieb aufhalten, nicht gefährdet werden und keine Gefahren verursachen.

#### Arbeitsschutzkontrollbücher

##### § 16

(1) In den Betrieben sind Arbeitsschutzkontrollbücher zu führen, in die insbesondere alle Arbeitsunfälle, arbeitsbedingten Erkrankungen, Brände, Havarien, Schaltungen bzw. Belehrungen, Kontrollen und Kontrollergebnisse, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzutragen sind. Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter ein Arbeitsschutzkontrollbuch zu führen haben. Das Recht, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in die Arbeitsschutzkontrollbücher einzutragen, steht auch den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und ihren Arbeitsschutzfunktionären zu.

(2) Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind mindestens vierteljährlich vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind in den Arbeitsschutzkontrollbüchern zu vermerken. Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind nach ihrem Abschluß mindestens 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

#### Meldepflicht

##### § 17

Der Betriebsleiter hat

- a) jeden Arbeitsunfall mit mehr als 3 Tagen Arbeitszeitausfall bis zum 4. Arbeitstag nach Unfalleintritt der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion auf der vorgeschriebenen Unfallmeldung zu melden. Für jeden von einem Unfall Betroffenen ist eine gesonderte Unfallmeldung zu erstatten;
- b) meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle nach Bekanntwerden unverzüglich der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes zu melden;

- c) Massenunfälle und -erkrankungen, tödliche Arbeitsunfälle und Arbeitsunfälle mit schweren Körperschäden sofort fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch dem zuständigen Kreisarzt, dem übergeordneten Organ und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Bedeutende Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zusammenhängen können, sind in gleicher Weise dem übergeordneten Organ und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Über alle aufgeführten Ereignisse ist gleichzeitig die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

## II.

### **Aufgaben der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie der Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe**

#### § 18

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne ist im Rahmen seiner Zuständigkeit verantwortlich für die Ausarbeitung gesamtstaatlicher Grundsätze der Leitung und Planung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie für die Vorbereitung entsprechender Entscheidungen des Ministerrates. Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne hat insbesondere

- a) den zuständigen zentralen Staatsorganen Planaufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen und bei der Koordinierung entsprechender Aufgaben der zentralen Staatsorgane mitzuwirken;
- b) in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Systematik der Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Arbeitsschutzanordnungen einschließlich der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu bestimmen sowie die Ausarbeitung und Gestaltung dieser Rechtsvorschriften zu koordinieren;
- c) Grundsätze für die Gestaltung sicherer und erschwerisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie für die Aus- und Weiterbildung im Gesundheits- und Arbeitsschutz herauszugeben;
- d) die Sicherheitsinspektoren der zentralen Staatsorgane und die Ämter für Arbeit und Löhne bei den Räten der Bezirke auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fachlich anzuleiten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- e) die internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auszuwerten und an der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet im internationalen Maßstab, insbesondere durch Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW, mitzuwirken;
- f) auf die bedarfsgerechte Bereitstellung und die Qualität der sicherheitstechnischen Mittel, Körperschutzmittel sowie Meß- und Prüfgeräte zur Ermittlung von Gefährdungen bzw. Erschwernissen Einfluß zu nehmen. Es hat die Staatsplan- und Ministeriumsbilanzen für diese Mittel und Geräte zu bestätigen.

#### § 19

- (1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten

Organe haben durch Anleitung, Koordinierung und Kontrolle zu sichern, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in alle Phasen des Reproduktionsprozesses einbezogen und ständig vervollkommen wird. Das schließt ein, Voraussetzungen für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Erfüllung von Auflagen der Organe gemäß den §§ 293 und 294 des Arbeitsgesetzbuches zu schaffen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz Sicherheitsinspektoren einzusetzen bzw. Sicherheitsinspektionen zu bilden. Die Sicherheitsinspektoren bzw. Leiter der Sicherheitsinspektionen sind grundsätzlich den Leitern der genannten Organe direkt zu unterstellen.

(3) Die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere der erreichte Stand der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitschäden sowie Brände und Havarien, ist regelmäßig zu analysieren und mit den Leitern der direkt unterstellten Organe und Betriebe im Rahmen ihrer Rechenschaftslegungen auszuwerten. Die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hat vorrangig über die planmäßige Entwicklung von Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

#### § 20

### **Rechtsvorschriften**

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu erlassen bzw. für den Erlass durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans vorzubereiten. Die Festlegungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in Rechtsvorschriften sind insbesondere auf die Gewährleistung sicherer und erschwerisfreier Arbeitsbedingungen entsprechend den im § 3 genannten Gestaltungsforderungen zu richten.

(2) Verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind in staatlichen Standards festzulegen.<sup>2</sup> Ist in Ausnahmefällen die Ausarbeitung neuer bzw. die Überarbeitung geltender Arbeitsschutzanordnungen (ASAO) einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Arbeitsschutzanordnungen sind in Abstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, für deren Bereich sie ebenfalls gelten, und mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen und der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu erlassen. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind darüber hinaus mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 35 S. 334).

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Kenntnis zu setzen, wenn sie den Erlaß spezieller Rechtsvorschriften für Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für erforderlich halten.

## § 21

### Sonderregelungen

(1) Für Abweichungen von Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in staatlichen Standards gelten die zutreffenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Standardisierung.<sup>3</sup>

(2) Aus zwingenden Gründen können Abweichungen von in Anordnungen enthaltenen Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durch befristete Sonderregelungen zugelassen werden. Dafür gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7, soweit in diesen Anordnungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen. Der Antrag ist mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Sofern spezifische Festlegungen zum Gesundheitsschutz berührt werden, ist die Zustimmung der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes erforderlich.

(4) Der Antrag auf eine Sonderregelung hat zu enthalten:

- a) die Begründung für die Abweichung von der Anordnung;
- b) den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Sonderregelung;
- c) Maßnahmen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in der Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Gemäß Abs. 3 gestellte Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des übergeordneten Leiters hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen. Die Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des für den Erlaß der Anordnung zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans und des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(6) Sonderregelungen, die überwachungspflichtige Anlagen betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

(7) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß den Absätzen 3 bis 6 außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Zuständig ist die Dienststelle auf der Leitungsebene des staatlichen bzw. wirtschafts-

leitenden Organs, dessen Leiter die Sonderregelung zu erlassen hat.

(8) Die von Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe erteilten Sonderregelungen sind dem Leiter des für den Erlaß der betreffenden Anordnung zuständigen zentralen Staatsorgans zur Kenntnis zu geben.

(9) Sonderregelungen im Bereich der bewaffneten Organe werden in eigener Zuständigkeit erlassen.

## § 22

### Aus- und Weiterbildung

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zu sichern, daß den Leitern der unterstellten Organe und Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß den Werkträgern gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches durch die Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden. Die genannten Organe haben die Betriebe bei der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, zu deren Verantwortungsbereich Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung gehören, haben zu sichern, daß die Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Aus- und Weiterbildung aufgenommen und in die Prüfungen einbezogen werden.

## § 23

### Sicherheitstechnische Mittel und Körperschutzmittel

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie der Betriebe, in deren Verantwortungsbereich die Herstellung von sicherheitstechnischen Mitteln oder Körperschutzmitteln erfolgt, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe, in deren Verantwortungsbereich sicherheitstechnische Mittel oder Körperschutzmittel Anwendung finden, haben zu sichern, daß diese bedarfsgerecht geplant werden.

(3) Die den Werkträgern entsprechend ihren spezifischen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmittel sowie die Tragezeitnormen sind durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe in Direktiven festzulegen. Diese Direktiven sind vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu bestätigen.

## § 24

### Erzeugnisgruppenarbeit

Die den Erzeugnisgruppenleitbetrieben übergeordneten Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Erzeugnisgruppenleitbetriebe die in die Erzeugnisgruppen-

<sup>3</sup> Z. Z. gelten § 3 Absätze 4 und 5 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichsstandards — (GBl. II Nr. 802) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 37 S. 400) und die Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung (siehe Fußnote 2).



arbeit einbezogenen Mittel- und Kleinbetriebe bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes unterstützen. Diese Unterstützung sollte gerichtet sein auf die

- a) Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Leitung und Planung sowie den sozialistischen Wettbewerb;
- b) Erfüllung technischer und technologischer Forderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte;
- c) Qualifizierung der Werkstätigen und
- d) Durchführung von Revisionen an technischen Anlagen.

### III.

#### Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen

##### § 25

(1) Der Einsatz von Sicherheitsinspektoren sowie die Bildung von Sicherheitsinspektionen in Betrieben bzw. Organen hat unter Berücksichtigung der Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu erfolgen. Dabei ist insbesondere vom Produktionsprofil, von der Größe und Struktur des Betriebes bzw. Organs, den Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie den arbeitsbedingten Gefährdungen auszugehen. Die Entscheidung über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren oder die Bildung von Sicherheitsinspektionen trifft der Leiter des übergeordneten Organs mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes der Gewerkschaften. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand der Gewerkschaften eigenverantwortlich. Weiteres zum Einsatz von Sicherheitsinspektoren und zur Bildung von Sicherheitsinspektionen wird in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

(2) Über die Einordnung des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion in ein Organ für Betriebssicherheit entscheidet der zuständige Minister bzw. Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Mit dieser Einordnung übernimmt der Leiter des Organs für Betriebssicherheit die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors bzw. Leiters der Sicherheitsinspektion (nachfolgend Sicherheitsinspektor genannt).

(3) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Sicherheitsinspektoren durch die Betriebe, wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie die örtlichen Räte (ausgenommen die Räte der Bezirke) bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs. Das gleiche gilt, wenn auf Initiative der Betriebe oder der genannten Organe das Arbeitsrechtsverhältnis geändert bzw. aufgelöst werden soll.

(4) Bei sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen erteilt die Zustimmung für den Einsatz des Sicherheitsinspektors bzw. zu dessen Entbindung von dieser Funktion das zuständige Staatsorgan.

(5) Betriebe können vereinbaren, daß sie von einem Sicherheitsinspektor gemeinsam betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Art und Umfang der Aufgaben zur Unterstützung der Leiter der beteiligten Betriebe auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dies zulassen und die jeweils übergeordneten Organe zugestimmt haben. Die Betreuungsaufgaben sind in dem

Arbeitsvertrag zu vereinbaren, den der Sicherheitsinspektor mit einem dieser Betriebe abschließt. Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit weiteren von ihm betreuten Betrieben ist nicht zulässig.

##### § 26

(1) Der Sicherheitsinspektor erfüllt als Beauftragter des Leiters des Betriebes bzw. Organs Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er ist dem Leiter des Betriebes bzw. Organs für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter des Betriebes bzw. Organs hat die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion zu schaffen.

(2) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bzw. Organs bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen. Er hat dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten und als dessen Beauftragter die leitenden Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

##### § 27

(1) Zur Lösung seiner Aufgaben ist der Sicherheitsinspektor berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu jeder Zeit Betriebsanlagen und -einrichtungen zu kontrollieren, in Unterlagen einzusehen, von den leitenden Mitarbeitern und den Werkstätigen Informationen zu Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuholen, die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen und die Beseitigung von Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu fordern.

(2) Der Sicherheitsinspektor hat das Recht, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom Disziplinarbefugten die Einleitung von Erziehungsmaßnahmen zu verlangen.

##### § 28

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben die einheitliche Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu gewährleisten.

### IV.

#### Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und staatliche Organe

##### § 29

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben durch folgende Organe aus:

- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und
- b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren Arbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der bewaffneten Organe erfolgt in eigener Zuständigkeit.

## § 30

(1) Staatliche Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind

- a) das Ministerium für Gesundheitswesen, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, das Staatliche Amt für Technische Überwachung und die Oberste Bergbehörde;
- b) dafür eingesetzte Organe der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie
- c) Arbeitshygiene- und Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben gemäß ihrer Zuständigkeit insbesondere technische Gutachten anzufertigen, wissenschaftlich-technische Ergebnisse zu beurteilen, die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu kontrollieren, über Zulassungen zur Herstellung bzw. Errichtung und zur Inbetriebnahme ausgewählter Arbeitsmittel und Arbeitsstätten zu entscheiden, deren Nutzung und Instandhaltung zu überwachen. Dazu sind die entsprechenden technischen Prüfungen vorzunehmen. Außerdem obliegt ihnen gemäß ihrer Zuständigkeit die Kontrolle der Leitung und Planung, der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation der Werktätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie haben die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit für die Vorbereitung staatlicher Entscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu nutzen. Die spezifischen Aufgaben dieser Organe werden in Rechtsvorschriften geregelt.

## V.

**Beschwerdeverfahren  
gegen Auflagen der Arbeitsschutzinspektoren  
und von Beauftragten der staatlichen Organe  
mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung  
und Überwachung auf speziellen Gebieten  
des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

## § 31

(1) Gegen Auflagen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die gemäß § 293 des Arbeitsgesetzbuches durch Arbeitsschutzinspektoren oder gemäß § 294 des Arbeitsgesetzbuches durch Beauftragte staatlicher Organe erteilt wurden, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides bei dem Leiter des Organs einzulegen, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden, soweit in Rechtsvorschriften keine andere Frist festgelegt ist. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen ausgeschlossen wurde.

## VI.

## Ordnungsstrafbestimmungen

## § 32

(1) Wer als Leiter, leitender Mitarbeiter oder Sicherheitsinspektor

a) vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Regelungen festgelegte Pflichten verletzt oder einer Auflage der Arbeitsschutzinspektoren bzw. der Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zuwiderhandelt,

b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor oder einen Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes an der Erfüllung seiner Kontrollpflichten hindert,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Sachschaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung und den Technischen Überwachungen im Bereich der bewaffneten Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Befugnis der Leiter anderer staatlicher Organe gemäß § 30 Abs. 1 zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren wird hiervon nicht berührt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — ÖWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101).

## VII.

## Schlußbestimmungen

## § 33

(1) Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz betreffen, diese Verordnung und die Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in anderen Rechtsvorschriften finden für die Mitgliedschaftsverhältnisse in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen haben die in den Rechtsvorschriften für den Betriebsleiter festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechend zu erfüllen.

(3) Für die Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Brigadiere, Leiter von Arbeitsgruppen oder anderen Arbeitsbereichen in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften



und ihren kooperativen Einrichtungen gelten die für leitende Mitarbeiter zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechend.

## § 34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne und im Rahmen seiner Zuständigkeit der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 35

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721),
  2. Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15),
  3. Dritte Verordnung vom 30. Mai 1974 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 285),
  4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — (GBl. II Nr. 80 S. 689),
  5. Dritte Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 86 S. 733),
  6. Anordnung vom 24. November 1964 über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. I Nr. 126 S. 1036),
  7. Ziff. 40 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
  8. Ziffern 20 und 25 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465; Ber. Nr. 61 S. 544),
  9. Arbeitsschutzanordnung 1 vom 23. Juli 1952 — Allgemeine Vorschriften — (GBl. Nr. 106 S. 691) und
  10. §§ 1 und 2, 5, 7 und 9 bis 14 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 87 S. 563).

Berlin, den 1. Dezember 1977

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. K r o l i k o w s k i  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## C. Personalmeldungen

### In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer E k k e h a r d S t r u t z in Voigdehagen, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Januar 1978.

Pfarrer W e r n e r U l r i c h, Loitz, Kirchenkreis Demmin, zum 1. Januar 1978.

## D. Freie Stellen

### E. Weitere Hinweise

#### Nr. 2) Lutherakademie

Wir möchten darauf hinweisen, daß die nächste Tagung der Luther-Akademie in der Zeit vom 24. bis 29. August 1978 in Ludwigslust stattfinden wird. Auf Antrag wird Teilnehmern an dieser Weiterbildungstagung eine Beihilfe gewährt.

Für das Konsistorium:  
G u m m e l t

#### Nr. 3) Neuerscheinung

Im Union Verlag Berlin erschienen:

#### „Züssow“

#### Vom lebendigen Wort zur helfenden Tat

Eine Geschichte der Diakonie-Anstalten von Günther Ott  
127 Seiten, 34 Abbildungen, Preis: 8,20 M.

Wer einmal kürzere oder längere Zeit mit den Züssower Diakonie-Anstalten in Berührung gekommen ist, wird die Darstellung ihrer Geschichte mit großem Interesse lesen, weil das, was er ausschnittsweise erlebte, hier in den lebendigen geschichtlichen Zusammenhang gestellt wird. Aber auch wer nur von dieser Anstalt hörte oder sich für diakonische Arbeit interessiert, wird beim Lesen dieses Buches spüren, wie in dem örtlichen Geschehen neue Ansätze und wegweisende Tendenzen sichtbar werden.

In den schweren Jahren nach dem zweiten Weltkrieg war die Kirche nicht nur auf ihren Fortbestand und ihre Existenz bedacht, sondern hat sich glaubensmutig und wagemutig der Schwachen und Hilfslosen angenommen.

In Züssow entstand nicht, wie es im 19. Jahrhundert üblich war, ein Werk der Inneren Mission als Verein oder Stiftung neben der Kirche. Die Kirchengemeinde Züssow und die Landeskirche packten das Werk an und übernahmen die Verantwortung. Die entstehende Anstalt war von Anfang an eine Einrichtung der Kirchengemeinde Züssow. Das führte jedoch nicht in die Enge, sondern die christliche Bruderhilfe in anderen Landeskirchen und in der Ökumene half entscheidend beim Aufbau.

Gefördert wurde das Ganze durch die verständnisvolle und wohlwollende Unterstützung der sowjetischen Kommandanten, der ersten deutschen Bürgermeister und Landräte und durch die Vertreter unseres sozialistischen Staates.

In der Not der Zeit geboren aus dem Geist des Evangeliums, aufgebaut mit der Hilfe weltweiter christlicher Liebe, verantwortet von der Kirche, anerkannt und unterstützt durch die soziale Einstellung einer neuen Gesellschaft und eines neuen Staates — das sind die Züssower Diakonie-Anstalten.

Wie das im einzelnen geschah, das schildert Dr. Ott anhand genauen Quellenstudiums.

K u s c h

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

### Nr. 4) Pfingstbotschaft 1978 der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

An die Mitgliedskirchen und Nationalen Christenräte  
Liebe Freunde!

Beiliegend erhalten Sie die Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Diese Botschaft stellt die Bedeutung heraus, die der Heilige Geist unserem Bruder-und-Schwester-Sein-in-Christus verleiht, und weist hin auf unsere freudebringende Verpflichtung, in Liebe füreinander zu beten und einzutreten.

Die ökumenische Bewegung erhält von jeher Nahrung und Stärkung durch das fürbittende Gebet. Wir hoffen, daß unsere Gemeinschaft durch die Verbreitung dieser Botschaft und der darin angesprochenen Anliegen weiter vertieft werden möge.

Wir möchten die Mitgliedskirchen und christlichen oder ökumenischen Räte bitten, für eine möglichst große Verbreitung dieser Botschaft in Gemeinden und Gruppen wie auch, falls erforderlich, für eine geeignete Übersetzung der Mitteilung der Präsidenten zu sorgen.

Mit segensreichen Wünschen für das neue Jahr und insbesondere für die Zeit, in der Sie sich darauf vorbereiten, die Ausgießung des Heiligen Geistes am Pfingsttag zu feiern, sowie mit brüderlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr Philipp Potter  
Generalsekretär

### Pfingsten 1978

Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Brüder und Schwestern in Christus!

Wie häufig beginnen doch unsere Botschaften mit dieser Anrede! Daß wir es wagen, diese Worte zu gebrauchen, ist zweifellos ein Wunder des Heiligen Geistes! Die einzige Rechtfertigung, die wir für diese Anrede haben, ist die Zuversicht, die uns dazu bewegt, im Verein mit unserem „älteren Bruder“ Gott mit „Abba, Vater!“ anzurufen.

Gewiß, wir lernen einander immer besser kennen. Die Gesichter von Christen in aller Welt werden uns immer vertrauter. Wir sehen sie in Zeitschriften und Filmen, im Fernsehen und auf Bildern. Wir hören ihre Stimmen in Interviews und Stellungnahmen. Und manchmal haben wir sogar das Glück, einigen unserer Mitchristen, mit denen uns der Heilige Geist vereint hat, persönlich zu begegnen. Wir danken Gott dafür, daß er uns diese Gemeinschaft, die unsere Vorfahren nur im Glauben leben konnten, zumindest teilweise sichtbar gemacht hat. Und mit dem Apostel Paulus danken wir unserem Gott, sooft wir unserer Brüder und Schwestern gedenken (Phil. 1, 3).

Daher fällt es uns leichter, füreinander zu beten. Wir kennen heute das persönliche Schicksal einiger unserer Brüder und Schwestern: einige leben in größter Not, einige sind aufgrund ihres Bekenntnisses zum Evangelium im Gefängnis und schweben in Todesgefahr, einige werden aufgrund ihres Eintretens für andere verfolgt, einige verkünden siegesgewiß das Evangelium, viele helfen ihren Mitmenschen freudigen Herzens und mit vollen Händen, einige zeichnen sich durch ihre prophetische Weisheit oder ihren spirituellen Eifer aus.

Könnten wir nicht in dieser Pfingstzeit eine Liste aller Menschen, Orte und Situationen aufstellen, die uns diese

Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern auf das deutlichste vor Augen führen, und diese Liste als Leitfaden für unsere Fürbitten benutzen?

Die Gemeinschaft, in die uns der Glaube an Jesus Christus geführt hat, eröffnet unseren Gebeten jedoch auch einen weiteren Horizont: das ganze Universum, eingebettet in die Liebe Gottes. Diese Liebe läßt uns eins werden mit allen Menschen und allen Völkern über Unterscheidungen wie Geschlecht, Rasse oder Klasse hinaus, getragen vom Verlangen nach dem Leben, der Freiheit und der Gerechtigkeit, die der Heilige Geist der ganzen Menschheit und dem gesamten Universum verheißen hat. Es gibt keine Hoffnung, keinen Schmerz, keine Verfolgung, kein legitimes menschliches Forschen oder Schaffen, die vor Gott nicht zu unserer eigenen Angelegenheit werden. Im Heiligen Geist entdecken wir, daß die Tageszeitungen, die Rundfunk- oder Fernseh- nachrichten einen Gebetskalender, ein aktuelles Brevier für uns darstellen.

Gleichzeitig ist das Gebet eine Stärkung unserer Gemeinschaft. Allerdings muß es spezifisch sein. Oft sind wir durch die Nachrichten, die wir gehört haben, perplex und niedergeschlagen. Wissen wir wirklich, was für unsere Brüder und Schwestern in fernen Ländern das Beste ist? Sollen wir darum beten, daß sie einen größeren oder eher einen kleineren Anteil am Welthandel haben? Brauchen sie Entwicklungshilfe oder eher eine radikale Veränderung ihrer gesellschaftlichen Strukturen? Brauchen sie mehr oder weniger Missionare? Wie reagiert man am besten auf das Aufflackern von Gewalt und Terrorismus in so vielen Ländern? Die Antworten auf diese Fragen — Antworten, die wir in der Schule gelernt haben, die uns die Massenmedien liefern, die wir der vorherrschenden öffentlichen Meinung entnehmen oder die uns gar durch die kirchliche Lehre vermittelt wurden — sind, gelinde gesagt, widersprüchlich. Was einige von uns zum Beten veranlaßt, lehnen andere entrüstet ab. Es überrascht nicht, daß wir in dieser Frage verwirrt sind, „denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, wie sich's gebührt“ (Röm. 8, 26).

Aber der Herr weiß, wessen wir bedürfen. Der Geist selbst ist unser Fürsprecher. Er kleidet unsere unzusammenhängenden und gestammelten Gebete in Worte, die den Vater erreichen können, „wie sich's gebührt“. Wir können vertrauensvoll „Amen!“ zu den Fürbitten des Heiligen Geistes sagen, der unsere Gebete wie auch die unserer Brüder und Schwestern zusammennimmt und sie in dem von der Liebe bestimmten Heilsplan Gottes, des Herrschers über Welt und Menschen, vereint.

Und wenn wir so beten, dann sind wir auch bereit, uns von dem Heiligen Geist berichtigen, uns von Gott selbst durch die Worte und Bitten unserer Mitmenschen lehren zu lassen zu beten, „wie sich's gebührt“. Für andere beten bedeutet, daß wir offen sind für die Berichtigung, die der Heilige Geist in unseren Gebeten vornimmt, indem er uns die Bedürfnisse unseres Nächsten vor Augen führt.

Die vollkommene Einheit der Sprache, des Herzens und Sinnes, der Lehre und der Gemeinschaft, die am ersten Tag der Pfingsten bestanden hat, ist weit davon entfernt, unter uns sichtbar zu werden. Wir wissen auch noch nicht, wie wir sie erreichen können. Aber wir lernen von Tag zu Tag mehr, einander besser zu sehen und zu verstehen. Und indem wir uns weiterhin bemühen, verständlich zu beten, geben wir unserer Liebe in Worten des Dankes, der Solidarität und der Hoffnung Ausdruck und vertrauen sie der Obhut des Heiligen Geistes an,

der uns immer näher an die Zeit heranhöhrt; zu der die Verheißung von Pfingsten in uns selbst und im ganzen Universum sichtbar wird.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Visser't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiagge, Accra, (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

#### Nr.5) Zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

(Helsinki Nachfolge-Konferenz – Belgrad 1977)

##### Stellungnahme der Konferenz Europäischer Kirchen

Die KEK, in der 110 orthodoxe, anglikanische und evangelische Kirchen aus allen europäischen Ländern – mit Ausnahme Albanien – zusammengeschlossen sind, hat schon früh, auf ihrer V. Vollversammlung 1967, den Gedanken an eine Konferenz der europäischen Regierungschefs ausgesprochen und in der Folgezeit auf die Dringlichkeit einer solchen Konferenz auf höchster Ebene immer wieder hingewiesen. Nach dem Zustandekommen der Konferenz und der Verabschiedung der Schlußakte hat sie Ende Oktober 1975 eine Konsultation in Buckow (DDR) mit dem Thema „Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Kirchen“ und Anfang März 1977 eine zweite Konsultation in Gallneukirchen (Österreich) mit dem Thema „Europa nach Helsinki und die Entwicklungsregionen – geistliche, moralische und praktische Aufgaben unserer Kirchen“ durchgeführt. Die KEK hat ihre Vorarbeiten und ihre engagierte Beschäftigung mit den Ergebnissen dieser Konferenzen als eine notwendige Konsequenz des der Kirche gegebenen Auftrages angesehen, den „Dienst der Versöhnung“ auszurichten (2. Kor. 5, 18).

Die Teilnehmerstaaten haben im Prinzip IX des Prinzipienkatalogs der Schlußakte bestätigt, daß den nicht-staatlichen Kräften bei der Verwirklichung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten „eine relevante und positive Rolle zukommt“. Als Vertreter der in der KEK zusammengeschlossenen Kirchen, die im Prozeß der vertieften Zusammenarbeit zwischen den Staaten diese positive Rolle zu spielen gewillt sind, haben wir uns auf der Gemeinsamen Tagung der Präsidiums und des Beratenden Ausschusses in Jassy (Rumänien) vom 20. April 1977 in Auswertung der beiden Konsultationen über die mit der Konferenz in Helsinki eingeleitete Entwicklung und die bei der Nachfolgekonferenz in Belgrad anstehenden Aufgaben Gedanken gemacht. Wir bitten die Mitgliedskirchen, den Verantwortlichen ihres Staates die im folgenden bezeichneten Anliegen bekannt zu machen und sie ihnen gegenüber zu vertreten.

1. Wir stellen dankbar fest, daß die Schlußakte von Helsinki Verbesserungen auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Beziehungen, der Information und Kommunikation und Erleichterungen im menschlichen Bereich bewirkt hat. Nur wer die komplizierte Situation in Europa nicht kennt, kann dies gering achten. Leider hat es in manchen Kreisen Enttäuschungen gegeben, die zu negativen Urteilen über die Helsinki-Konferenz und ihre

Schlußakte geführt haben. Wir sind der Meinung, daß die Arbeit unbedingt fortgesetzt werden muß, auch wenn viele Erwartungen unerfüllt geblieben sind. Die Kirchen möchten die Verantwortlichen ausdrücklich bitten, die Mühsal der Weiterarbeit um der Menschen willen auf sich zu nehmen.

2. Wir sehen eine Besonderheit der Schlußakte darin, daß hier erstmalig in einem internationalen Dokument sicherheitspolitische und humanitäre Sachanliegen in Zusammenhang und Ausgewogenheit gebracht worden sind. Damit haben die Unterzeichnerstaaten erklärt, daß Sicherheitspolitik nicht auf Kosten des Menschen gehen darf und daß die Sicherheit des Staates im Dienst der Sicherung der menschlichen Würde stehen soll. Hierin scheint uns für die Zukunft der Menschen eine überaus bedeutsame Erkenntnis gewonnen zu sein.

3. Die Unteilbarkeit der 10 Prinzipien ist immer wieder betont worden. Wir sind uns bewußt, daß Prinzip VI (Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten) ein geschichtlich und politisch begründetes Prinzip darstellt und das Prinzip VII (Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten) ebenso ein gültig motiviertes Recht beschreibt. Die Konsultation in Buckow hat die hier bestehenden Schwierigkeiten ausgesprochen: „So darf die Spannung zwischen dem Eintreten für Menschenrechte sowie Grundfreiheiten (Prinzip VII) und dem Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten (Prinzip VI) nicht dazu führen, daß das Prinzip der Nichteinmischung zur Abwehr des Einsatzes für die Menschenrechte benutzt wird. Andererseits darf auch das Eintreten für die Menschenrechte nicht zum Vorwand für politische Einmischung dienen“. Die Kirchen sind zuinnerst daran interessiert, den Weg der Verständigung weiter zu beschreiten. Wir sind der Meinung, daß der Begriff der Nichteinmischung einer Klärung bedarf, besonders in Bezug auf die international praktizierte Solidarisierung.

4. Die drei Teile der Schlußakte bilden ein Ganzes und stehen in gegenseitiger Abhängigkeit. Die nachträgliche Isolierung eines der Teile würde den erreichten Konsens gefährden. In der Zeit nach Helsinki ist der sogenannte „Korb 3“ in besonderer Weise Gegenstand von Auseinandersetzungen geworden. Es wäre ein Verhängnis, wenn die Konferenz in Belgrad dazu benützt würde, sich wechselseitig Verletzungen der Menschenrechte vorzuwerfen und auf diese Weise die friedensstabilisierende Funktion dieses Prinzips in Frage zu stellen. Die Menschenrechte dürfen nicht zum propagandistischen Kampfmittel werden, um den anderen politisch in Mißkredit zu bringen. Nach unserem Dafürhalten müssen Methoden gefunden werden, Unzulänglichkeiten an der Verwirklichung der Menschenrechte unter Ausschluß propagandistischer Effekte zur Sprache zu bringen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Mitgliedskirchen der KEK wissen sich verpflichtet, in angemessener Weise ihre jeweiligen Regierungen auf Unzulänglichkeiten in der Erfüllung sozialer oder individueller Rechte aufmerksam zu machen. Wir wollen unsere Mitglieder dazu anhalten, nicht Unmögliches zu erwarten, aber auch nicht zu schweigen, wo Mögliches aus unverständlichen Gründen nicht verwirklicht wird.

5. Als eine Gemeinschaft von Kirchen ist die KEK naturgemäß an der Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besonders interessiert. Sie muß dabei darauf aufmerksam machen, daß das Verständnis von Religionsfreiheit in den einzelnen Konfessionskirchen unterschiedlich ist. Die Verantwortlichen müßten gebeten sein, nicht

mit einem vorgefaßten Verständnis von Religionsfreiheit in dem Sinne anzuwenden, den die Konfessionskirchen bzw. Religionsgemeinschaften in den einzelnen Ländern geltend machen.

6. Die KEK ist der Auffassung, daß politische und militärische Entspannung einander bedingen. Die Unterzeichnerstaaten sollten ihre Anstrengungen fortsetzen, zu einer allseitigen kontrollierten Abrüstung zu kommen. Wir wissen um die Kompliziertheit und Komplexität dieses Problems. Aber wir befürchten, daß ohne Abrüstung eine neue Phase der Rüstung einsetzt. Darum halten wir jeden vereinbarten Schritt — auch den aller kleinsten — für wichtig. Die KEK hält es für wünschenswert, daß die Teilnehmerstaaten ihre Rüstungsausgaben im Blick auf eine vernünftige Volkswirtschaft und zur Ermöglichung von Entwicklungsförderung reduzieren.

7. Die KEK ist der Meinung, daß die Unterzeichnerstaaten die Auswirkungen der Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen auf die Entwicklungsländer immer vor Augen halten müßten. Sie dürften die zwischen ihnen bestehenden Spannungen nicht dorthin übertragen. Wir sind besorgt über den gefährlich zunehmenden Transfer von Waffen und Waffentechnologien in die Entwicklungsländer. Die Länder der Dritten Welt müßten außerdem davon überzeugt werden, daß die mit der Konferenz von Helsinki eingeleitete Entwicklung nicht europazentrisch gedacht ist und nicht einen neuen Versuch darstellt, einen Machtblock der Weißen aufzubauen.

8. Die Dokumente von Helsinki sind der Anfang eines Prozesses. Wir würden es nicht für ausreichend halten, wenn in Belgrad lediglich eine Bestandsaufnahme darüber erfolgte, was von den in der Schlußakte enthaltenen Beschlüssen realisiert worden ist. Die Konferenz in Belgrad müßte nach unserem Dafürhalten Methoden der Kontinuität entwickeln, die möglicherweise institutionelle Formen einer ständigen Reflektion und Diskussion der Probleme Europas annehmen.

9. Die Kirchen mögen denen, die sich auf der Konferenz in Belgrad und in der Folgezeit für uns um ein vertrauensvolles Verhältnis unserer Völker und Staaten und um ihre Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen bemühen, unsere anhaltende Fürbitte zusichern. Wir werden ihre Bemühungen auf unsere Weise und mit unseren Gebeten unterstützen.

Wir können die Welt nur noch im Licht des kommenden Gottesreiches sehen, in dem nicht mehr geweint, nicht mehr gestritten und gelitten wird, und in dem der Tod ausgespielt haben wird. (Offb. 21, 3 f.). Wir können dieses Reich nicht selber schaffen, aber was dazu dient, daß das Leben und Zusammenleben der Menschen sicherer, ungefährdeter, froher, menschlicher wird, liegt in der Richtung des erhofften Friedens der Gottesherrschaft. Weil es Gottes Willen ist, daß das ganze Elend des Menschen aufgehoben wird, tut die Kirche nichts Sachfremdes, sondern nur ihre heilige Pflicht, wenn sie sich mitbeteiligt an der Verminderung des menschlichen Elends und an der Gestaltung von Verhältnissen, in denen der Mensch dankbar leben kann.“

#### **Stellungnahme des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR**

Die Konferenz der Kirchenleitungen hat sich in ihrem Bericht vor der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR auf deren Tagung in Görlitz (13. bis 17. Mai 1977) folgendermaßen zur Konferenz für Sicher-

heit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki) geäußert: Um der Menschen und des Friedens willen werden wir Christen die Mühsal der Weiterarbeit auf uns nehmen. Wir hoffen, daß die Folgekonferenz in Belgrad, die in diesem Jahr beginnen soll, nicht lediglich einen Katalog von Erfüllungen und Defiziten bei der Durchführung der Beschlüsse von Helsinki bringen wird, vor allem, daß sie nicht dazu benutzt wird, „sich wechselseitig Verletzungen der Menschenrechte vorzuwerfen und auf diese Weise die friedensstabilisierende Funktion dieses Prinzips in Frage zu stellen. ... Nach unserem Dafürhalten müssen Methoden dafür gefunden werden, Defizite an der Verwirklichung der Menschenrechte unter Ausschluß propagandistischer Effekte zur Sprache zu bringen und auf deren Beseitigung hinzuarbeiten“. Wir sollten von unseren Regierungen nichts Unmögliches wollen, aber auch nicht schweigen, wo Mögliches aus unverständlichen Gründen nicht verwirklicht wird (so aus der Botschaft der KEK-Tagung von Jassy).

Zu den Mühsalen der Weiterarbeit um der Menschen willen gehört auch der beharrliche Hinweis darauf, daß politische und **militärische Entspannung** einander bedingen. Es ist ein grotesker Zustand, daß die politische Entspannung keine erkennbar mäßigende Wirkung auf die Rüstungsanstrengungen der Völker gehabt hat. Zweifellos ist die Abrüstung eines der kompliziertesten Probleme überhaupt. „Darum halten wir jeden vereinbarten Schritt — auch den aller kleinsten — für wichtig. Die KEK hält es für wünschenswert, daß die Teilnehmerstaaten ihre Rüstungsausgaben im Blick auf eine vernünftige Volkswirtschaft und zur Ermöglichung von Entwicklungsförderung reduzieren“ (aus der Botschaft der KEK-Tagung in Jassy).

Weil wir an diesen Problemen ein brennendes Interesse haben, haben wir der Einladung des Staatssekretariats für Kirchenfragen zu einem Gespräch mit leitenden Persönlichkeiten des Bundes am 8. 4. 1976 gerne Folge geleistet. Botschafter Professor Dr. Bock referierte über Fragen der KSZE und über Verhandlungen, die die gegenseitige Reduzierung von Streitkräften und Rüstungen in Mitteleuropa zum Ziel hatten. Hier war Gelegenheit, Vertretern der Regierung der DDR gegenüber etwas über die Motivierung der Arbeit von Christen und Kirchen für Frieden und Abrüstung zu vermitteln, vor dem staatliche Gesprächspartner gewissermaßen Ansätze einer Friedenskonzeption evangelischer Kirchen zu entwerfen. Wir haben darauf hingewiesen, daß für uns Christen „Friede“ (Schalom) geradezu das Schlüsselwort für menschliches Zusammenleben ist. Es ist selbstverständlich, vielleicht mittlerweile schon allzu selbstverständlich, daß auch die Kirchen als solche allenthalben für Frieden eintreten: Das Reden vom Frieden ist manchmal allzu unverbindlich und risikolos, allzu billig geworden. Es gilt, konkret vom Frieden zu reden. Als spezifische Aufgabe der Kirche auf diesem Gebiet nannten wir: zum Frieden erziehen, Vertrauen fördern, Wertmaßstäbe setzen, Bewußtsein bilden, daß Krieg kein Mittel zur Lösung politischer Konflikte ist ...

Helsinki hat uns gelehrt: Man kann nicht von Frieden sprechen, ohne die **Menschenrechte** zu erwähnen. Man kann nicht die Menschenrechte des einzelnen wollen, ohne für den Frieden aller einzutreten. Mit den Menschenrechten umzugehen, ist darum nicht Gedankenspielerei mit einer schönen Utopie. Daß die Menschen zu ihrem Recht kommen, wird immer deutlicher zu einer Überlebensfrage der Menschheit.

Darum haben sich Vertreter der Kirchen des Bundes intensiv an dem Ökumenischen Gespräch über die Menschenrechte beteiligt, zu nennen sind vor allem die Konsultationen des ÖRK/KKIA in St. Pölten und Montreux, des LWB in Genf. Im folgenden sei etwas von dem, was sie dort vertreten haben, wiedergegeben.

Die Menschenrechte sind keine christliche Erfindung; sie sind zwar im biblischen Gedankengut vorgezeichnet, aber müßten zeitweise gegen eine sich christlich verstehende Gesellschaft durchgesetzt werden. Ihr jeweiliger Inhalt gibt wieder, was die Menschen in bestimmten Epochen jeweils als ihr Recht verstanden und gefordert haben. Sie haben sich entwickelt und tragen die Spuren dieser Entwicklung an sich. Es ist ihnen anzumerken, daß sie in England, Amerika und Frankreich aus dem bürgerlichen Protest gegen feudale Fesseln entstanden sind. Bei dem Akzent, den die sozialistischen Staaten setzen, ist spürbar, daß dahinter der Kampf gegen Hunger, Ausbeutung, Wohnungs- und Arbeitslosigkeit steht. Ähnliche fundamentale Ansprüche stellen die jungen Nationalstaaten, die in diesen Jahrzehnten selbständig geworden sind. Die allgemeine Deklaration der UNO von 1948 verarbeitet die Erfahrung des Kampfes gegen den Faschismus, der eine ganze Welt versklavt wollte.

So ist es kein Wunder, daß zur Zeit ein Ringen um den Hauptinhalt der Menschenrechte stattfindet, je nach der Ausgangssituation, von der aus man denkt. Es ist auch kein Wunder, daß das Ringen weltweit ist. Denn wir leben in einer Zeit, in der die Abhängigkeit aller von allen am Tage ist. Die Menschenrechte verfehlen ihren Sinn, wenn sie als Waffe in den politischen Auseinandersetzungen mißbraucht werden, die allzu leicht in einen heißen Krieg umschlagen und die Menschheit mitsamt ihren Rechten vernichten können. Das wird der Grund dafür sein, daß in dem VII. Prinzip der Schlußakte von Helsinki die Menschenrechte und der Frieden miteinander verknüpft sind.

Wir Christen können in diesem Kampf nicht abseits stehen. Wir wissen, daß die Würde des Menschen tiefer begründet ist als in seiner Geburt, wir wissen, daß das Recht des Schwächeren gegenüber dem Stärkeren, das Recht darauf, frei, d. h. verantwortlich vor Gott und darum auch vor den Menschen zu leben, zu verteidigen ist. Wir wissen wohl, daß der Mensch vor Gott jedes Recht verwirkt hat, aber gerade darum ist er befreit, dem Mitmenschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Darum sollte der Christ auch Menschenrechte immer zuerst als die Lebensrechte des anderen verstehen und verteidigen, ehe er sie für sich selbst fordert.

Die christliche Gemeinde wird sich kaum daran machen, einen eigenen Kodex der Menschenrechte zu entwerfen. Aber sie wird, in der Tradition der Propheten des alten Bundes, jeweils auf die Menschenrechte hinweisen, die zur Zeit am meisten gefährdet sind. Sie würde sich einem einseitigen Verständnis der Menschenrechte widersetzen. Eine einseitige Betonung der Rechte des einzelnen stellt das Wohl der Gesellschaft im ganzen in Frage. Ihre einseitige Betonung der Rechte der Allgemeinheit hindert den einzelnen, elementare Lebensrechte wahrzunehmen.

Wir vermerken, daß es Anlässe wie die erwähnte Konferenz der Kommunistischen und Arbeiterparteien Europas gegeben hat, bei denen wir differenzierter und umfassender informiert wurden. Wir alle haben es begrüßt, daß die sozialpolitischen Maßnahmen für den einzelnen bei

uns nicht nur Arbeit und Brot sichern, sondern ihm auch eine freiere Entfaltung seiner Persönlichkeit und größere Zuwendung zu seiner Familie sichern sollen. Wir haben es begrüßt, daß durch das Vertragswerk mit der BRD die Möglichkeit eröffnet wurde, menschliche Härten durch Familienzusammenführung oder durch größere Besuchsmöglichkeiten zu lindern. Wir hoffen, daß die rückläufige Tendenz, die seit einiger Zeit als Reaktion auf einen allzu extensiven Gebrauch der neuen Möglichkeiten zu bemerken ist, bald wieder einer großzügigeren Handhabung im Sinne der Helsinki-Schlußakte weicht. Die Kirchen bemühen sich, die seelsorgerliche und diakonische Dimension der manchmal harten menschlichen Probleme aufzunehmen und auf der ihnen gegebenen Ebene und mit den ihnen angemessenen Mitteln an zuständiger Stelle vorzutragen. Sie sehen mit Sorge, daß die öffentliche Auseinandersetzung um die Menschenrechte zu Polarisierungen zu führen droht, die dem sachlichen Gespräch über das Wohl der Menschen und den Frieden der Welt nicht gut tun. Sie haben in einem Schreiben an die KKIA des ÖRK im Juli 1976 formuliert: „Zu dem erforderlichen Kontextbezug gehört auch, daß wir in bestimmten Situationen und Bereichen anstehende Probleme nicht auf dem Wege der öffentlichen Auseinandersetzung außerhalb der Grenzen unseres Landes angehen wollen, sondern sie dort zu behandeln und klären versuchen, wo die Verantwortung wirklich getragen wird. Die Kirchen in der DDR leitet nicht das Bestreben, Gegenstände der Auseinandersetzung zu tabuisieren, sondern sie effektiv beseitigen zu helfen.“ Dies Schreiben ist ein Teil der Bemühungen der Kirchen unseres Bundes, auf ökumenischer Ebene die internationale Diskussion zu versachlichen und die christliche Mitwirkung motivieren zu helfen.“

In dem Beschluß der Synode des Bundes heißt es dazu:

„In der **Mitverantwortung für die Realisierung der Beschlüsse von Helsinki** machen wir uns die Einschätzung der Botschaft des Präsidiums der Konferenz Europäischer Kirchen von Jassy im Bericht der Konferenz zu eigen. Wir empfehlen, sie den Synodalen und Gemeinden als Anlage zum Bericht der Konferenz im vollen Wortlaut zugänglich zu machen.

Die Synode unterstreicht die Feststellung der Konferenz, daß wir Christen „um der Menschen und des Friedens willen die Mühsal der Weiterarbeit“ an der Verwirklichung der Beschlüsse von Helsinki auf uns nehmen zu müssen ... Die Gemeinden rufen wir auf, die Belgrader Konferenz in der Fürbitte zu begleiten.“

#### **Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1978**

Nachstehend der Spendenaufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Kindergabe 1978.

Die Beträge möchten über die Gustav-Adolf-Hauptgruppe Greifswald abgerechnet werden.

Für das Konsistorium:  
G u m m e l t

Im Jahre 1978 ist die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR für den Ausbau des Rüstzeiten- und Erholungshauses Cyriakus-Heim in G e r n r o d e / Harz bestimmt.

Gernrode ist weithin bekannt als Erholungsort am Nordrand des Harzes, aber auch wegen seiner über tausendjährigen wunderschönen Stiftskirche St. Cyriakus. Täglich wird sie von vielen Menschen besucht.

In ihrer unmittelbaren Nähe, auf dem ehemaligen Klostergelände, ist seit dem Jahre 1950 nach und nach ein Jugendheim der Evangelischen Landeskirche Anhalts entstanden. Dadurch wurden die alten Gebäude vor dem Verfall bewahrt und viele Gruppen von Jugendlichen, Konfirmanden und Kindern aus fast allen evangelischen Landeskirchen in der DDR haben seitdem hier Rüstzeiten erlebt.

Das Heim wurde – für die damaligen Verhältnisse vorbildlich – aus einer Scheune und Nebengebäuden des Stiftshofes aufgebaut. So hat es, im wesentlichen unverändert, bis in unsere Tage hinein seinen Dienst getan. Inzwischen werden nun aber viele Dinge den Anforderungen nicht mehr gerecht:

1. der große Schlafsaal mit 18 Doppelstockbetten
2. als Waschgelegenheit ein großer Waschkilz
3. die Toilettenanlage
4. eine altersschwache Heizung
5. der nicht ausreichende Schornstein
6. das verbrauchte Mobiliar.

Aus Spenden der Jugendarbeit und mit Unterstützung der Evangelischen Landeskirche Anhalts wurde in den letzten 18 Monaten der erste Punkt verändert: anstelle des großen Schlafsaales entstanden sieben kleine Schlafräume mit fließendem Wasser.

Nun sollen – mit Hilfe der Kindergabe 1978 – auch die anderen fünf nötigen Arbeiten in Angriff genommen werden, damit das Heim weiter als Begegnungsstätte für Kinder und Erwachsene aus den verschiedensten Kirchen – auch aus der Ökumene – dienen kann.

Das Gustav-Adolf-Werk bittet alle Kinder in den evangelischen Gemeinden in der DDR, sich an der Kindergabe 1978 zu beteiligen und mit ihren Geldspenden bei dem Ausbau des Cyriakus-Heimes in Gernrode zu helfen.

Ein Bildstreifen „Keiner zu klein, Helfer zu sein“ – 12. Folge – wird bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekielstraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt. Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text bei der Bildstelle in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.

#### **Nr. 7) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1978**

Nachstehend der Spendenaufruf des Gustav-Adolf-Werkes zur Konfirmandengabe 1978.

Die Beträge möchten über die Gustav-Adolf-Hauptgruppe Greifswald abgerechnet werden.

Für das Konsistorium:  
G u m m e l t

Die Konfirmandengabe 1978 des Gustav-Adolf-Werkes in

der DDR ist für den Ausbau eines Gemeindezentrums in Kavelstorf in Mecklenburg bestimmt.

Die Kirchengemeinde Kavelstorf – vor den Toren Rostocks gelegen – umfaßt neben dem Kirchdorf elf weitere Ortschaften. Kirche und Pfarrhaus in Kavelstorf bilden das kirchliche Zentrum dieser Kirchengemeinde. – Gleichzeitig ist Kavelstorf durch Bahnstation, Schule, Arztpraxis und Landwarenhaus soziales und kulturelles Zentrum für die umliegenden Dörfer.

Zur Kirchengemeinde Kavelstorf gehört auch der fünf Kilometer entfernt liegende Ort Dummerstorf. Hier befindet sich das „Forschungszentrum für Tierproduktion“ der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR. Dieses Forschungszentrum beschäftigt eine große Anzahl von – vor allem wissenschaftlichen – Mitarbeitern. Viele von ihnen wohnen in Rostock und kommen nur zum Dienst nach Dummerstorf. Aber die Zahl der Mitarbeiter, die auch in Dummerstorf wohnen, wird immer größer. In den letzten Jahren sind in Dummerstorf über 10 Neubaulöcke sowie zahlreiche Eigenheime errichtet worden. Weitere große Bauvorhaben sind geplant.

So leben im Bereich der Kavelstorfer Kirchengemeinde vor allem Menschen, die in der Landwirtschaft tätig sind, aber auch viele Angestellte, die in Rostock oder in Dummerstorf arbeiten. Unter ihnen zahlreiche Wissenschaftler und Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses. Der Kirchengemeinde und den in ihrem Bereich lebenden Gemeindegliedern stehen für das Gemeindeleben leider nur die stark beschädigte 750 Jahre alte Kirche und ein provisorischer Gemeindeforum im Pfarrhaus in Kavelstorf zur Verfügung.

Nun soll in dem Pfarrhaus mit seinen Nebengebäuden ein Gemeindezentrum eingerichtet werden, das den verschiedenen Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde gerecht wird. Hierzu gehört der Ausbau eines größeren Gemeindeforums und weiterer kleiner Mehrzweckräume. Auch die Schaffung von sanitären Einrichtungen ist notwendig. Dieses Gemeindezentrum wird dann aber nicht nur der Kavelstorfer Kirchengemeinde zur Verfügung stehen, sondern auch für übergemeindliche Veranstaltungen, etwa aus dem Bereich der Jugend – und der Akademiarbeit – und für kirchliche Tagungen.

Erst nach dem Ausbau des Gemeindezentrums kann mit der Wiederherstellung der wertvollen alten Feldsteinkirche begonnen werden. Umfangreiche und kostspielige Bauvorhaben warten auf ihre Bewältigung.

Die etwa 2000 Glieder der Kavelstorfer Kirchengemeinde haben bereits große Anstrengungen unternommen, um wenigstens weiteren Schäden an Kirche und Pfarrhaus vorzubeugen. In den vergangenen beiden Jahren wurde ein Teil des Pfarrhauses hergerichtet und so für den neuen Pfarrer eine kleinere Wohnung geschaffen. Der andere Teil des Pfarrhauses, der einzustürzen drohte, ist nur notdürftig gesichert. Hier soll nun mit dem Ausbau des Gemeindezentrums begonnen werden. Die Gesamtkosten der nächsten Bauvorhaben werden über 115 000,- Mark betragen. Die sehr opferwillige Gemeinde wird selbst Hand anlegen und hat bereits 24 000,- Mark an Spenden aufgebracht. Allein aber kann die Kavelstorfer Kirchengemeinde die großen Aufgaben, die nun in Angriff zu nehmen sind, nicht bewältigen.

Deshalb hat sich die Kirchengemeinde aus ihrer Diaspora-



situation heraus mit der Bitte um Hilfe an das Gustav-Adolf-Werk gewandt, das die Konfirmandengabe 1978 für diese Gemeinde bestimmt hat.

Das Gustav-Adolf-Werk bittet alle Konfirmanden, sich an der Konfirmandengabe 1978 zu beteiligen und mit ihren Geldspenden mitzuhelfen, daß in Kavelstorf bei Rostock ein Gemeindezentrum ausgebaut werden kann. Ein Bildstreifen „Helft der Kirchgemeinde in Kavelstorf“

wird bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekielstraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt. Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text bei der Bildstelle in Magdeburg oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.

